

Newsletter Nr. 20, März 2018

Liebe weibliche und männliche Freunde, Mitarbeiter und Förderer des AK Asyl,

der neue Newsletter enthält einige wichtige Informationen, die Sie in Ihrer täglichen Arbeit sicherlich gut verwenden können. Die Rubrik "News" wurde zur leichteren Lesbarkeit mit Überschriften versehen. Neben den Fakten, einigen rechtlichen Hinweisen und Empfehlungen möchten wir Sie besonders zu einer Veranstaltung einladen. Wir haben schon des Öfteren über die Arbeit der Ehrenamtlichen mit all ihren schönen aber auch schwierigen Seiten berichtet. Es ist uns gelungen, zu diesem Thema eine Fachfrau zu gewinnen, die als gelernte Theologin und Psychologin einiges dazu zu sagen hat. Sie ist Mitglied in der Giordano-Bruno-Stiftung sowie in der Humanistischen Union und praktiziert als Psychoanalytikerin in Oberkirch. Sie hat einen Erfahrungsbericht auf der Website des Humanistischen Pressedienstes veröffentlicht, außerdem einen Zeitungsbeitrag zu dem Thema "Gutmensch trifft Flüchtling" geschrieben. Sie finden diesen auf unserer Website. Am Montag, den 9. April, wird sie über das Thema referieren vor allem aber auch sehr konkret auf Erfahrungen der Ehrenamtlichen eingehen und Ihnen für Fragen zur Verfügung stehen (bitte beachten Sie die früher als sonst gewohnte Anfangszeit). Wir würden uns freuen, wenn Sie die Gelegenheit wahrnehmen könnten.

Außerdem möchten wir Sie besonders auf unsere Stellungnahme zu einem Kommentar in den Weinheimer Nachrichten zur Unterkunft in der Viernheimer Str. 64 hinweisen, die Sie unten im Newsletter finden.

Termine

Samstag, den 17. März, 17:00 h	Lesung zum Frühlingsanfang mit Frau Karin
Stadtkirche Weinheim	Schröder und musikalische Begleitung durch
	Herr Amar Al Rashid auf der Gitarre
Donnerstag, den 22. März, 19:30 h	Jahreshauptversammlung der Flüchtlingshilfe
Zeppelinstr. 21	e.V. Wie im Newsletter Nr. 17 bereits
	angekündigt, werden bei dieser Versammlung
	die Mitglieder des Koordinierungskreises
	gewählt.
Montag, den 9. April, 19:00 h !!	Frust im Ehrenamt – Wie geht man damit um?
Zeppelinstr. 21	
	Referentin: Ursula Neumann aus Oberkirch
Mittwoch, den 2. Mai, 19:30 h	Ehrenamtsstammtisch – in entspannter
Ort wird noch bekannt gegeben	Atmosphäre können Sie sich wieder mit
	anderen über Ihre Erfahrungen austauschen
	und Neues erfahren.

Montag, den 24. September, 19:30 h Zeppelinstr. 21	Lesung mit Said Azami und Raquel Rempp "Labyrinth des Lebens – Gedichte, Gedanken, Geschichten" mit musikalischer Begleitung durch den 1. Bürgermeister Dr. Fetzner
Wiederkehrende Termine	
Jeden 2. und 4. Dienstag im Monat Bahnhofstr. 19, Gebäuderückseite, Eingang Café Central, im 2. OG	Offener interkultureller Treff für junge Geflüchtete und junge Interessierte: "deutsch- me"
Mittwoch, den 14. und 21. März 15 – 17 h Albert-Schweitzer-Schule, Birkenweg 34 Untere Turnhalle	Zirkus Multi Kulti für Kinder und Jugendliche

News

Korrektur

Im vergangenen Newsletter hatte sich bei der Mailadresse von Frau Petra Schäfer der Fehlerteufel eingeschlichen, wir bitten dies zu entschuldigen, die richtige Adresse lautet: petra-schaefer@ak-asyl-weinheim.de.

Fortbildung Basiswissen Asyl

Wir möchten Sie gerne auf eine Veranstaltung des Rhein-Neckar-Kreises hinweisen, die am 21. März von 18:30 – 20:30 h stattfindet. In der Fortbildung "Basiswissen Asyl" geht es um grundlegende Fragen wie z.B.

- o Wie kommt eine Asylbewerberin oder ein Asylbewerber zu uns in die Gemeinde XY?
- o Wo bekommt die Geflüchtete oder der Geflüchtete sein Geld und wie viel ist das?
- o Hat mein Schützling eine Krankenversicherung?
- o Wie erhält man einen Deutschkurs?
- Wer ist die richtige Ansprechperson für...?

Geleitet wird die Fortbildung von Herrn Kölmel, Referatsleiter der sozialen Beratung im Rhein-Neckar-Kreis, und Frau Keller, Sachgebietsleiterin der sozialen Beratung im Rhein-Neckar-Kreis.

Die Fortbildung richtet sich an alle interessierte Ehrenamtliche Anmeldung per E-Mail an <u>lisa.hoernig@rhein-neckar-kreis.de</u> oder unter <u>www.fo-ehrenamt.rhein-neckar-kreis.de</u>

Bezuschussung empfängnisverhütender Mittel

Auf der Grundlage eines Kreistagsbeschlusses besteht im Rhein-Neckar-Kreis die Möglichkeit, beim Sozialamt Leistungen für ärztlich verschriebene empfängnisverhütende Mittel zu beantragen. Diese Mittel können Bezieherinnen laufender Leistungen nach dem Zweiten Sozialgesetzbuch (SGB II), Zwölften Sozialgesetzbuch (SGB XII) und Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) und sog. Geringverdienerinnen, die nicht im laufenden Leistungsbezug stehen, erhalten. Zugangsvoraussetzungen ist die schriftliche Bestätigung einer staatlich anerkannten Schwangerschaftsberatungsstelle (Beratungsbescheinigung). Formulare sind beim Landratsamt oder beim Jobcenter erhältlich.

Weiteres Informationsmaterial zum Thema Depressionen Im letzten Newsletter und beim Ehrenamtsstammtisch hatten wir mit der "Depression" ein Schwerpunktthema. Die Sozialarbeiter der Stadt Weinheim haben uns noch darauf aufmerksam gemacht, dass das Bayerische Rote Kreuz dazu eine sehr gute Broschüre herausgegeben hat. Sie finden sie auf der internen Website des AK Asyl.

Schulranzen werden gespendet

Die Organisation Round-Table aus Weinheim spendet für dieses Schuljahr jedem geflüchteten Schulanfänger einen Scout Schulranzen, einen Turnbeutel und ein Mäppchen. Meldungen bitte an den AK Asyl, wir geben die Anforderung weiter.

Informationsmaterial zur Passbeschaffung
 Der Caritasverband hat eine sehr gute Zusammenfassung über die
 Mitwirkungspflichten bei der Passbeschaffung bereitgestellt. Sie finden diese auf der
 internen Website des AK Asyl und im JAM Portal.

"Der AK Asyl hält nicht still" – Stellungnahme zu einem Kommentar der Weinheimer Nachrichten vom 8. März

In einem Bericht über unhaltbare Bedingungen in der Unterkunft Viernheimer Str. 64 (WN 8. März) wird auch dem AK Asyl vorgehalten, sich nicht wirklich gegen die Unterbringung von Flüchtlingen in schimmelverseuchten Wohnungen engagiert zu haben.

Diese Anschuldigungen sind unhaltbar, weil die Verantwortlichen in Gesprächen mit der Verwaltung seit Jahren, tatsächlich *seit Beginn der Nutzung* als Flüchtlingsunterkunft, in unzähligen Gesprächen auf die Missstände hingewiesen und auf Abhilfe gedrängt haben.

Es gelang da und dort, Verbesserungen bzw. eine Verlegung zu erreichen.

Dabei nutzen wir immer die über viele Jahre aufgebauten Gesprächsbeziehungen mit den städtischen Mitarbeitern, erfahren dabei auch oft von deren Zwangslagen, aber auch die Bereitschaft, aktiv etwas zu Verbesserung zu tun.

Wir meinen nach wie vor, dass ein öffentliches Anprangern (z.B. über die örtlichen Medien) nicht der Weg ist, um für die Menschen etwas zu erreichen; für uns zählt beharrliches .Dranbleiben'.

Schwimmunterricht für Kinder von Geflüchteten

Frau Marilena Geugies leitet seit über 2 Jahren einen wöchentlichen Schwimmkurs für geflüchtete Kinder. Er findet jeden Freitag von 13.30 bis 14.45 Uhr im Hallenbad Hohensachsen statt. Wenn Bedarf besteht, sind auch ehrenamtliche Fahrer verfügbar, die die Kinder von zu Hause abholen und anschließend wieder zurückbringen. Weitergehende Informationen:

- Jedes Alter kann teilnehmen
- ein Mitgliedsbeitrag ist nicht erforderlich
- die Kurse finden immer statt, auch in der Ferienzeit

Bei Interesse setzen Sie sich bitte direkt mit Frau Geugjes in Verbindung (marilena geugjes@hotmail.de)

Aktuelle Zahlen zur Situation in Weinheim

Zurzeit wohnen in städtischen Unterkünften (ohne Privatwohnungen) 331 Geflüchtete in der Anschlussunterbringung (AUB). Die Quote der in die AUB zu übernehmenden Personen wurde im Jahr 2017 um 16 übererfüllt. 2017 sind darüber hinaus 45 Personen im Rahmen des Familiennachzuges nach Weinheim gekommen.

Im Jahr 2018 wird der RNK laut Planungen 2.200 Geflüchtete in die Städte und Gemeinden von der vorläufigen Unterbringung in die AUB umziehen lassen. Auf Weinheim entfallen davon

noch 159. Dabei ist die Übererfüllung des vergangenen Jahres berücksichtigt sowie die bereits 2018 erfolgten Zuteilungen.

Gegen Ende des Jahres werden voraussichtlich folgende Unterkünfte fertiggestellt:

Hohensachsen 45 Plätze Lützelsachsen 45 Plätze Rathaus Oberflockenbach 20 Plätze Steinklingen 22 Plätze Klausingstraße 60 Plätze

Für 2019 ist die Fertigstellung der Unterkunft im Seeweg auf der Waid mit 45 Plätzen geplant.

(Quelle: Stadt Weinheim, Stand Februar 2018)

Asylantragstellung bei Neugeborenen

Wir hatten im Newsletter 12 vom Juli 2017 bereits einmal über die Thematik geschrieben, ob nachgezogene Familienangehörige einen eigenen Asylantrag stellen sollen. Dies lässt sich wie folgt noch einmal zusammenfassen:

Die entscheidende Frage ist, ob die im Rahmen des Familiennachzugs eingereiste Ehefrau einen eigenen Asylantrag stellen soll oder nicht. Hat der Ehemann einen Flüchtlingsstatus mit zunächst drei Jahren Gültigkeit, so bekommt die Ehefrau eine ebenfalls auf diesen Zeitraum begrenzte Aufenthaltserlaubnis. Diese Erlaubnis ist allerdings an den Pass der Ehefrau gekoppelt; sollte dessen Gültigkeit in der Zeit der an den Mann gekoppelten Aufenthaltserlaubnis auslaufen, endet diese. Dann muss sie z.Zt. 300,00 € für die Bearbeitung und Ausstellung des Dokumentes zahlen.

Bis zur Ausstellung eines neuen Passes bekommt die betreffende Person von der Ausländerbehörde eine Fiktionsbescheinigung ausgestellt, damit sie sich ausweisen kann.

Es ist aus vielen Gründen ernsthaft zu überlegen, ob in jedem Fall nicht ein Asylantrag der Ehefrau ihr zu einem selbständigen Status verhelfen kann. Im Falle einer Trennung vom Ehemann hätte sie dann einen eigenständigen Status.

Zum Ablauf dieses zweiten Weges: Die Ehefrau soll zunächst sich eine Aufenthaltserlaubnis (siehe oben) ausstellen lassen. Sie entscheidet sich dann irgendwann, einen eigenen Antrag zu stellen, bekommt für den Zeitraum bis zur Entscheidung eine Aufenthaltsgestattung, muss dafür aber nicht in eine Erstaufnahmeeinrichtung umziehen. Die Dauer dieses Verfahrens kann einige Monate dauern.

Ehrenamtliche sollten über die zwei genannten Möglichkeiten informieren, aber nicht zu einer bestimmten Entscheidung drängen.

Eine ähnlich gelagerte Frage stellt sich auch für Neugeborene von bereits anerkannten Asylbewerbern. Bei bereits anerkannten Asylbewerbern findet keine automatische Benachrichtigung von Amts wegen durch die Ausländerbehörden an das BAMF statt. Anders ist das bei Geflüchteten, die sich noch im Asylverfahren befinden, hier erfolgt eine Benachrichtigung.

Die Entscheidung einer Asylantragstellung für ein Neugeborenes liegt alleine in der Entscheidungsverantwortung der Eltern. Etwaiger Vorteil für eine Antragstellung: Das Kind erhält mit einer sehr hohen Wahrscheinlichkeit denselben Status wie seine Eltern. Damit entfällt bei Flüchtlingsanerkennung eine Passpflicht für das Kind aus dem jeweiligen Herkunftsland und damit der Weg zur Botschaft/Konsulat. Bei subsidiärem Schutz ist dies

einzeln zu bewerten. Wenn kein Asylantrag gestellt wird, kann das Kind grundsätzlich nach Vorlage eines Heimatpasses von der Ausländerbehörde einen Aufenthaltstitel nach § 33 AufenthG erhalten. Hier muss also eine Passbeschaffung erfolgen.

(Quelle: WinWin Freiwilligenzentrum Nürnberger Land)

BAMF fordert Flüchtlinge mit schriftlichem Anhörungsverfahren erneut zur Vorsprache auf

Es gibt Berichte, dass syrische Flüchtlinge, die vom BAMF im damaligen schriftlichen Verfahren (ohne individuelle Anhörung zu ihren Asylgründen) als Flüchtlinge anerkannt wurden, zu einem Gespräch in der Außenstelle geladen werden.

In dem Brief, den anerkannte Syrer/innen in NRW erhalten haben, heißt es u.a.: "Sie sind im Jahr 2015 oder 2016 in Deutschland angekommen – zusammen mit mehr als einer Million Schutzsuchender. Im Interesse der Schutzsuchenden wurden für bestimmte Herkunftsländer ergänzend zum regulären Verfahren auch schriftliche Verfahren durchgeführt. Auch Ihr Antrag wurde in einem solchen Verfahren bearbeitet und entschieden. Vor dem Hintergrund einer Überprüfung bittet das BAMF Personen, welchen im schriftlichen Verfahren ein Schutzstatus zuerkannt wurde, zu einem Gespräch. Hierzu lade ich Sie ein... Die Teilnahme an diesem Gespräch ist freiwillig. Sollten Sie an diesem Termin verhindert sein, bitte ich um schriftliche Mitteilung....."

Nach Rücksprache mit Asylanwälten/innen empfehlen wir, dass Betroffene <u>dieser Einladung</u> <u>nicht folgen sollten, d</u>enn es gibt <u>keine</u> gesetzliche Verpflichtung zu einer solchen "Mitwirkung", worauf das BAMF ja auch hinweist.

Es besteht auch die Gefahr, dass solch ein Gespräch bzw. dessen Ergebnis zum Anlass genommen wird, um ein Widerrufsverfahren einzuleiten. Wenn das BAMF dies einleiten will, dann soll es das auf dem gesetzlich vorgesehenen Wege tun.

Sofern Sie Personen kennen, die ein solches Schreiben erhalten haben, nehmen Sie bitte mit den Flüchtlingsberatungsstellen der Verbände Kontakt auf, um das Vorgehen im konkreten Einzelfall zu besprechen. Es wäre gut, wenn Sie zuvor eine Kopie des Schreibens zur Verfügung stellen könnten.

(Quelle: Diakonisches Werk Weinheim)

Neues auf der Website des AK Asyl

- Broschüre Bayerisches Rotes Kreuz zum Thema Depression
- Hinweise für die Passbeschaffung in Abhängigkeit verschiedener Status
- Zeitungsartikel von der Referentin Frau Neumann "Gutmensch trifft Flüchtling

Sollten Sie Fragen zu Inhalten oder Details dieses Newsletters haben, so wenden Sie sich bitte an uns. Wir beantworten Ihre Fragen oder nehmen Ihre Ratschläge gerne entgegen.

Schreiben Sie bitte an info@ak-asyl-weinheim.de

Elfi Rentrop Albrecht Lohrbächer Gert Kautt